



Entschädigungsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra

	Beschluss	gültig ab
Erlass	Gemeindeversammlung 22.08.2014	01.01.2015
¹ Teilrevision	Gemeindeversammlung 11.07.2024	01.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSATZ.....	ART. 1
GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER.....	ART. 2
ENTSCHÄDIGUNG.....	ART. 3
FIXUM.....	ART. 4
ENTLÖHNUNG MITTELS GEHALTSKLASSENEINTEILUNG	ART. 5
STUNDENANSATZ.....	ART. 6
PROTOKOLLENTSCHÄDIGUNG	ART. 7
SPESENENTSCHÄDIGUNG	ART. 8
BESONDERE AUFTRÄGE	ART. 9
ABRECHNUNG	ART. 10
INDEXKLAUSEL	ART. 11
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	ART. 12

Die Gemeindeversammlung Albula/Alvra beschliesst gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung nachstehendes Entschädigungsgesetz.

Grundsatz

Art. 1

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet, Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Entschädigung

Art. 3

Die Vergütung besteht aus Stunden- und Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet.

Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, können nach Stundenaufwand abgegolten werden.

Fixum

Art. 4

Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Präsenzpflcht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Besprechungen, Telefonate und Augenscheine bis zu einer Stunde abgegolten. Fixa können nicht kumuliert werden. Das Fixum für Behörden und Kommissionen wird im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

Entlöhnung mittels
Gehaltsklasseneinteilung

Art. 5¹

1) Gemeindepräsident

Die Entlöhnung des Gemeindepräsidenten erfolgt mittels einer Lohnklasseneinteilung gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden und entspricht der Gehaltsklasse 20, Maximum.

Der Gemeindevorstand hat die Kompetenz, das Pensum in einer Bandbreite von 30 % bis 50 % festzulegen.

2) Übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes

Die Entlöhnung erfolgt mittels einer Lohnklasseneinteilung gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden und entspricht der Gehaltsklasse 20, Minimum.

3) Stabchef Gemeindeführungsstab¹

Die Entlöhnung des Stabchefs erfolgt mittels einer Lohnklasseneinteilung gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden und entspricht der Gehaltsklasse 20, Minimum.

Der Gemeindevorstand legt die Pensen aufgrund der erfassten und kontrollierten Stunden fest.

Stundenansatz

Art. 6¹

Für Tätigkeiten, welche nicht im Fixum enthalten sind, erhalten Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Stundenentschädigung (ausgenommen Gemeindepräsident, Vorstandsmitglieder und der Stabchef GFS). Der Stundenansatz wird im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

Protokollentschädigung

Art. 7

Für die Protokollführung werden nebenamtliche Aktuarien je Protokoll entschädigt. Die Entschädigung wird im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

Spesenentschädigung

Art. 8

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Besondere Aufträge

Art. 9

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Funktionäre haben die approximativen Kosten für Aufträge wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten; dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Abrechnung

Art. 10

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Funktionäre führen selbständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Die Abrechnung ist quartalsweise der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Indexklausel

Art. 11¹

Die Entschädigungen gemäss Art. 4, Art. 6 und Art. 7 werden durch den Gemeindevorstand jeweils angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 10 Punkte verändert. Stichtag ist jeweils der 1. Januar (Stand 1. Januar 2024 = 106.4 Punkte, Basis Dezember 2020). Die Ansätze werden auf ganze Franken gerundet.

Schlussbestimmungen

Art. 12¹

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Durch die Gemeindeversammlung vom 22.08.2014 genehmigt.

¹) Teilrevision am 11.07.2024 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 20.08.2024 rückwirkend in Kraft gesetzt per 01.01.2024.



Daniel Albertin
Gemeindepräsident



Julia Bonifazi
Leiterin Verwaltung a.i.